VERORDNUNG (EWG) Nr. 410/90 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1990

zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Kiwis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, in dem die Erzeugnisse aufgeführt sind, die zur Lieferung an den Verbraucher in frischem Zustand bestimmt sind und bestimmten Qualitätsnormen entsprechen müssen, ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 1010/89 des Rates (3), durch Einbeziehung von Kiwis ergänzt worden. Für dieses Erzeugnis sind deshalb Qualitätsnormen festzusetzen.

Die Anwendung der genannten Normen soll dazu führen, daß keine Erzeugnisse unzureichender Qualität vermarktet werden, die Erzeugung auf die von den Verbrauchern gestellten Anforderungen ausgerichtet und der Handel unter lauteren Wettbewerbsbedingungen erleichtert wird. Außerdem soll dadurch die Wirtschaftlichkeit der Erzeugung verbessert werden.

Die betreffenden Normen gelten auf allen Vermarktungsstufen. Der Transport über weite Strecken, eine längere Lagerung oder die verschiedenen Behandlungen, denen die Erzeugnisse ausgesetzt sind, können gewisse Qualitätsminderungen zur Folge haben, die in ihrer biologischen Entwicklung oder ihrer mehr oder weniger leichten Verderblichkeit begründet sind. Dieser Tatsache ist bei der Anwendung der Qualitätsnormen auf den Vermarktungsstufen nach dem Versand Rechnung zu tragen. Da es sich bei der Güteklasse Extra um sorgfältig sortierte und verpackte Kiwis handelt, ist bei diesen Erzeugnissen lediglich der etwa verminderte Frische- und Prallheitsgrad zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Qualitätsnormen für Kiwis des KN-Code 0810 90 10 werden im Anhang festgesetzt.

Sie gelten auf allen Vermarktungsstufen nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72.

Kiwis dürfen jedoch auf den dem Versand nachgelagerten Vermarktungsstufen im Vergleich zu den vorgeschriebenen Normen folgendes aufweisen:

— einen leicht verringerten Frische- und Prallheitsgrad;
— Entwicklungsmängel, die auf ihre mehr oder weniger leichte Verderblichkeit zurückzuführen sind. Ausgenommen sind Erzeugnisse der Güteklasse Extra.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.
(3) ABl. Nr. L 109 vom 20. 4. 1989, S. 3.

ANHANG

QUALITÄTSNORM FÜR KIWIS

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für Kiwis (auch „Actinidia" genannt) der aus Actinidia chinensis (Planch.) oder Actinidia deliciosa (A. Chev., C. F., Liang und A. R. Ferguson) hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Kiwis für die industrielle Verarbeitung fallen nicht darunter.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm bestimmt die Güteeigenschaften, die Kiwis nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen müssen:

A. Mindesteigenschaften

In allen Klassen müssen die Kiwis vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen sein:

— ganz (aber ohne Stiel);
— gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen;
— sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen;
— ausreichend fest; weder weich noch welk oder glasig;
— gut geformt; ausgeschlossen sind Doppel- und Mehrfachfrüchte;
— praktisch frei von Schädlingen;
— praktisch frei von Schäden durch Schädlinge;
— frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit;
— frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Die Kiwis müssen genügend entwickelt sein und müssen einen ausreichenden Reifegrad aufweisen (1). Entwicklung und Zustand der Kiwis müssen so sein, daß sie:

— Transport und Hantierung aushalten und
— in zufriedenstellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.

B. Klasseneinteilung

Kiwis werden in drei nachstehend definierte Klassen eingeteilt:

i) *Klasse Extra*

Kiwis dieser Klasse müssen von höchster Qualität sein. Sie müssen gut entwickelt sein und alle sortentypischen Eigenschaften und die sortentypische Färbung aufweisen.

Sie dürfen keine Mängel aufweisen, mit Ausnahme sehr leichter oberflächlicher Schalenfehler, sofern diese die Qualität, das allgemeine Aussehen und die Aufmachung der Erzeugnisse im Packstück nicht beeinträchtigen.

ii) *Klasse I*

Kiwis dieser Klasse müssen von guter Qualität sein.

Sie müssen fest sein, und das Fruchtfleisch muß vollkommen gesund sein.

Sie müssen alle sortentypischen Merkmale aufweisen. Die folgenden leichten Fehler sind jedoch zulässig, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Haltbarkeit nicht beeinträchtigen:

— leichte Formfehler (außer Schwellungen oder Mißbildungen);
— leichte Farbfehler;
— oberflächliche Schalenfehler, sofern ihre Fläche insgesamt nicht größer ist als 1 cm^2;
— eine kleine „Hayward-Naht" in Form einer Längslinie ohne Verdickung.

(1) Um dieser Bestimmung zu genügen, müssen die Früchte beider Ernte einen Reifegrad aufweisen, der anhand des Brix-Tests ermittelt wird und mindestens 6,2 % betragen muß.

iii) *Klasse II*

Zu dieser Klasse gehören Kiwis, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen.

Die Früchte müssen genügend fest sein, und das Fruchtfleisch muß frei von größeren Mängeln sein.

Die folgenden Fehler sind zulässig, sofern die Kiwis ihre wesentlichen Eigenschaften hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behalten :

— Formfehler ;
— Farbfehler ;
— Schalenfehler, z. B. kleine vernarbte Schalenrisse oder vernarbte Stellen, sofern ihre Fläche insgesamt nicht größer als 2 cm^2 ist ;
— mehrere ausgeprägtere und leicht verdickte „Hayward-Nähte" ;
— leichte Quetschungen.

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größensortierung erfolgt nach dem Gewicht der Früchte.

Für Früchte der Klasse Extra beträgt das erforderliche Mindestgewicht 90 g, für Früchte der Klasse I 70 g und für Früchte der Klasse II 65 g.

Der Gewichtsunterschied zwischen der größten und der kleinsten Frucht eines Packstücks darf nicht größer sein als

— 15 g bei Früchten mit einem Gewicht von weniger als 85 g ;
— 20 g bei Früchten mit einem Gewicht von 85 g oder mehr, jedoch weniger als 120 g ;
— 30 g bei Früchten mit einem Gewicht von 120 g oder mehr.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen :

A. Gütetoleranzen

i) *Klasse Extra*

5 % nach Anzahl oder Gewicht Kiwis, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse I — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen dieser Klasse — genügen.

ii) *Klasse I*

10 % nach Anzahl oder Gewicht Kiwis, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen dieser Klasse — genügen.

iii) *Klasse II*

10 % nach Anzahl oder Gewicht Kiwis, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen ; ausgenommen sind jedoch Früchte mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

B. Größentoleranzen

Für alle Klassen :

10 % nach Anzahl oder Gewicht Kiwis, die nicht den Anforderungen hinsichtlich des Mindestgewichts und/oder der Sortierbreite genügen.

Die Früchte müssen jedoch der jeweils nächstniedrigeren bzw. nächsthöheren Größe entsprechen, bzw. die kleinsten Früchte dürfen in der Klasse Extra nicht weniger als 85 g, in der Klasse I nicht weniger als 67 g und in der Klasse II nicht weniger als 62 wiegen.

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG

A. Gleichmäßigkeit

Der Inhalt jedes Packstücks muß gleichmäßig sein und darf nur Kiwis gleichen Ursprungs, gleicher Sorte, gleicher Güte und gleicher Größe umfassen.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muß für den Gesamtinhalt repräsentativ sein.

B. **Verpackung**

Die Kiwis müssen so verpackt sein, daß sie angemessen geschützt sind.

Im Inneren des Packstücks verwendetes Material muß neu, sauber und so beschaffen sein, daß es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material und insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farben bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet werden.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

In der Klasse Extra müssen die Früchte voneinander getrennt und regelmäßig in einer einzigen Lage gepackt sein.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück muß zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen :

A. **Identifizierung**

Packer und/oder Absender } Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteiltes oder anerkanntes Geschäftssymbol.

B. **Art des Erzeugnisses**

— „Kiwis" und/oder „Actinidia", wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist ;
— Name der Sorte (wahlfrei).

C. **Ursprung des Erzeugnisses**

Ursprungsland und — wahlfrei — Anbaugebiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung.

D. **Handelsmerkmale**

— Klasse ;
— bei Kiwis, die nicht in regelmäßigen Lagen gepackt sind : Größe, ausgedrückt durch Mindest- und Höchstgewicht der Früchte ;
— bei Kiwis, die in regelmäßigen Lagen gepackt sind : Stückzahl.

E. **Amtlicher Kontrollstempel**

(wahlfrei).